

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemeinbildenden Schulen und der
Förderzentren des Landes Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-/

11. Februar 2021

Leistungsnachweise in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und die Ungewissheit der weiteren Entwicklung machen flexible Regelungen für einen angemessenen Umgang mit Klassenarbeiten (Klausuren) und gleichwertigen Leistungsnachweisen in der Oberstufe erforderlich. Daher können die Schulen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 in der nachstehend beschriebenen Weise von den Vorgaben des Erlasses "Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe – Erlass vom 27. Juli 2010 – III 316" und von schulinternen Festlegungen abweichen.

1. Klassenarbeiten können durch gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden und umgekehrt. So kann zum Beispiel eine Hausarbeit eine Klassenarbeit ersetzen oder eine schriftliche Arbeit kann zeitaufwendige Präsentationen ersetzen.
2. Klassenarbeiten, für die eine längere Dauer als 90 Minuten vorgesehen ist, können, bei entsprechend angepasster Aufgabenstellung auf 90 Minuten verkürzt werden.
3. Wenn aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz Probleme bei der Terminsetzung oder bei der inhaltlichen Vorbereitung von Klassenarbeiten oder gleichwertigen Leistungsnachweisen entstehen, kann ersatzlos auf sie verzichtet werden.

4. Innerhalb eines Jahrganges der Schule sollen je Fach parallele Regelungen angestrebt werden (unter Berücksichtigung der Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweise im gesamten Schuljahr).
5. Für die Bewertung gleichwertiger Leistungsnachweise gelten weiterhin die Regelungen des Rahmenkonzeptes „Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“, wonach insbesondere eine sorgsame Berücksichtigung der Lern- und Arbeitsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld ggf. ergänzt durch Formate zur Absicherung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen sicherzustellen ist.
6. Entscheidungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieses Erlasses trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte sowie der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.
7. Die Halbjahresbewertungen erfolgen aufgrund der erbrachten Leistungen gemäß §§ 16 Absatz 2 und 148 c Absatz 1 SchulG.

Bei der Umsetzung dieser Regelungen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise eine Trainingsmöglichkeit mit Blick auf Prüfungen darstellen und dass sie für Schülerinnen und Schüler auch zur Verbesserung ihres Leistungsstandes wichtig sein können.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft